

Review

Bonfils-Fauchille, Manuel du droit des gens ;

Fiore-Antoine, Le droit international codifié,
nouvell...

Strupp, Karl

in: Literatur | Archiv des öffentlichen Rechts |

Archiv des öffentlichen Rechts - 30 | Periodical

3 page(s) (333 - 335)

und unbeschränkbares. aus dem Völkerrecht emanierendes Recht zum Abschluß von Staatsverträgen postulieren. Und es ist SCHOEN auch in der Richtung beizutreten, daß die von ANZILOTTI behauptete völkerrechtliche presunzione pel capo dello Stato nicht existiert, und daß weiter von einer Unrechtsfolge im Sinne einer nunmehr eintretenden Gültigkeit des Vertrags nicht gesprochen werden kann. Wozu letztere Auffassung in praxi führen würde, ergibt sich m. Es. aus der Erwägung, daß z. B. der Präsident der Vereinigten Staaten imstande wäre, durch eine vor erlangter Zustimmung des Senats erfolgte Ratifikation auf diesem Umwege die Gültigkeit eines von ihm gewünschten Vertrages herbeizuführen.

Dr. Karl Strupp.

- a) **Bonfils-Fauchille**, Manuel du droit des gens, 6^{ème} éd, 1912.
- b) **Fiore-Antoine**, Le droit international codifié, nouvelle édition 1911.
- c) **Nys**, Le droit international. Nouvelle édition, tome I—III, 1912.
- d) **Oppenheim**, International Law, 2nd edition tome I, 1912.

Die vorstehend genannten Werke sind jedem Völkerrechtler vertraut, so daß ich mich darauf beschränken kann, ihr Neuerscheinen zu konstatieren und auf bedeutsamere Veränderungen gegenüber den früheren Auflagen aufmerksam zu machen.

a) Gegenüber der 1908 erschienenen 5. Auflage enthält das von PAUL FAUCHILLE nunmehr zum vierten Mal bearbeitete Handbuch des Völkerrechts von BONFILS eine Reihe neuer Abschnitte, die zugleich einen deutlichen Beweis liefern für die Fortschritte, die auf dem Gebiete des Völkerrechts in den letzten 3 Jahren erzielt worden sind. Die Londoner Seerechtskonferenz bedingte eine völlige Neubearbeitung des Seekriegsrechts (p. 822 bis 1080), aus dessen Darstellung die bis zu den Madrider Beschlüssen des Instituts durchgeführte Entwicklung der Seeminenfrage, ferner die Kapitel über Kriegskontrebande und Blockade nach der Londoner Deklaration (p. 1020—1030); (1067—1073) erwähnt sein mögen. Der Boykott, dessen Bedeutung für das Völkerrecht gelegentlich der bosnischen Krise besonders in die Erscheinung getreten ist, bildet den Gegenstand eines besonderen Abschnittes (p. 656/57). Wie Laferrière, auf dessen Aufsatz in der Revue générale ich bereits gelegentlich der Besprechung des 17. Bandes jener Zeitschrift hingewiesen habe, lehnt auch FAUCHILLE eine internationalrechtliche Haftung des Staates für den durch den Boykott angerichteten Schaden im Prinzip ab — eine dem Wesen des völkerrechtlichen Delikts durchaus konforme Auffassung. Von sonstigen neuen Kapiteln sei nur noch verwiesen auf das über das Luftrecht (p. 340—347), zu dessen Darstellung in der Tat wohl niemand geeigneter war als FAUCHILLE, dessen unermüdliche Tätigkeit gerade auf diesem Gebiete allen bekannt ist, die

die Arbeiten des Instituts für Völkerrecht und des Comité juridique de l'aviation in den letzten Jahren verfolgt haben.

b) FIORES „diritto internazionale codificato“, dessen soeben erschienene französische Uebersetzung von Antoine hier besprochen wird, stellt gegenüber der 1900 erschienenen dritten Auflage eine Neubearbeitung dar, die bedingt war durch das Werk der beiden Haager Konferenzen. Deren Konventionen hat Fiore wörtlich in seinen „Code“ übernommen. Noch nicht berücksichtigt sind die Ergebnisse der Londoner Seerechtskonferenz. Gegenüber der III. Aufl. weist im übrigen das Werk keine so erheblichen Aenderungen auf, daß ihre Besprechung im Rahmen dieser kurzen Anzeige erforderlich wäre, wenngleich die völlige Durcharbeitung des gesamten Stoffs besonders in den Noten zu den einzelnen Artikeln deutlich in die Erscheinung tritt.

c) NYS', alsbald nach seinem Erscheinen bereits völlig vergriffenes Werk liegt in neuer Bearbeitung vor. Band I und 2 sind nicht wesentlich verändert. Das findet seine Erklärung darin, daß dort und zwar in Band I lediglich die Grundbegriffe, die Geschichte des Völkerrechts und der Völkerrechtslehre, das Wesen des Staates und seine Erscheinungsformen, das öffentliche Seerecht, das Flufrecht und das Luftrecht behandelt sind, während Band II außer den zuletzt genannten Gebieten, die sogenannten staatlichen Grundrechte, die Stellung der Fremden, die Staatsorgane, das Gesandtschaftsrecht und das Vertragsrecht behandelt. Doch ist auch hier das Werk dem Stand der neuesten Entwicklung und Forschung angepaßt, was z. B. an der Behandlung der Frage der Baien und Buchten, des Luftrechts und der drahtlosen Telegraphie erkennbar wird. In ersterer Hinsicht bespricht und kritisiert NYS bereits das Urteil des Haager Schiedsgerichts (I p. 488) in der Neufundlandfischereifrage, während die Entwicklung des Luftrechts bis zu den Madrider Beschlüssen des Instituts dargestellt wird (I p. 584). Es mag hervorgehoben werden, daß der Verfasser selbst auf dem Boden des Berichtes FAUCHILLES von 1910 steht (Annuaire XXIII 312). Eine völlige Neubearbeitung hat das gesamte Kriebsrecht (Bd. III) erfahren. Hier wird die Entwicklung bis zu der Haager Konferenz, teilweise mit Ausblicken auf völkerrechtliche, durch den Tripolis-krieg aufgeworfene Fragen, zur Darstellung gebracht. Besonders erwähnt werden mögen der Abschnitt über den Luftkrieg (S. 201 ff.) und die Ausführungen des Verfassers zu Art. 23^b der Landkriegsordnung, die allerdings die persönliche Auffassung NYS' nicht mit aller Deutlichkeit hervortreten lassen (S. 69). Doch scheint es mir, als ob der Verfasser die englische von Holland vertretene und von NYS in extenso wiedergegebene Auffassung für die richtige hält.

d) Last not least sei auf die neue Auflage von OPPENHEIMS International Law hingewiesen, deren ausführliche, durch die völlige Neubearbeitung gebotene Besprechung nach Erscheinen des II. Bandes erfolgen soll. Wie der

Verfasser selbst in seinem Vorwort hervorhebt, ist das Werk gegenüber der I. Aufl. fast um $\frac{1}{4}$ umfangreicher geworden. Eine größere Zahl von Abschnitten sind neu eingefügt: so § 287 a—d (p. 355 ff.), die von der drahtlosen Telegraphie, von der rechtlichen Natur des Meeresbodens und von dem event. Tunnel Dover-Calais handeln. Den Meeresboden hält er für res nullius, eine Auffassung, die in logischer Weise zur Bejahung einer Okkupationsmöglichkeit führt (p. 358/59). § 446 a behandelt den Casablanca-Fall, die §§ 476 a und 476 b (p. 524 ff.) den internationalen Prisenhof, der in Parallele gestellt wird mit einem zu schaffenden internationalen Court of Justice, wie ihn einige Staaten Mittelamerikas bereits seit 1907 in Carthago besitzen. Die wichtigsten Bestimmungen der neueren Staatsverträge sind teilweise in Anmerkungen wiedergegeben. Nicht ohne Interesse ist es, darauf hinzuweisen, daß dem Urteil des Haager Schiedsgerichts im Savakar-Fall in OPPENHEIM ein Verteidiger entstanden ist (p. 411), und daß er nach wie vor, unter Ablehnung des Urteils in der Neufundlandfischereifrage, an der Theorie der Staatsservituten festhält (p. 275).

Frankfurt a. M.

Dr. Strupp.

1. Papers relating to the foreign relations of the United States, with the annual message of the President transmitted to Congress, December 8, 1908. Washington, Government Printing Office 1912.
2. Berichte des russischen Ministeriums des Auswärtigen (ИЗВѢСТІЯМИНИСТЕРСТВАИНОСТРАННЫХЪДѢЛЪ). Petersburg 1912.

Die in so überaus dankenswerter Weise von der Regierung der Vereinigten Staaten zusammengestellten und durch ihre Veröffentlichung allen am Völkerrecht Interessierten zugänglich gemachten „Papers relating to the Foreign Relations of the United States“ liegen nunmehr für das Jahr 1908 vor. Man findet in ihnen außer den Verträgen aus dem Jahr 1908, an denen die Vereinigten Staaten beteiligt waren (ich weise nur hin auf den bedeutsamen „Treaty between the United States and Great Britain relating to fisheries in the waters of the United States and Canada — S. 379 ff.; den Notenwechsel zwischen Japan und den Vereinigten Staaten über die Verhältnisse im äußersten Osten — S. 510 ff., und die im Jahr 1908 von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Schiedsgerichtsverträge), auch die wichtige Jahresbotschaft des Präsidenten und Dokumente zu mehr oder weniger bedeutsamen Fragen der amerikanischen Politik. Bei der Durchsicht des Bandes habe ich erneut tiefes Bedauern darüber empfunden, daß die aus dem Jahre 1876 datierenden Bemühungen FRANZ VON HOLTZENDORFFS und anderer Völkerrechtsgelahrten, so v. MARTITZ', die darauf abzielten, eine Sammelstelle für alle nicht geheimen völkerrechtlichen Abkommen zu schaffen und deren Publikation durch das Büro zu ver-